

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Friedhöfe im Gebiet der
Stadt Übach-Palenberg
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 15.11.2002**

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Gebühren (allgemein)

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

§ 2 Gebührensschuldner

§ 3 Entrichtung der Gebühren

II. Gebühren (speziell)

§ 4 Reihengrab / Urnenreihengrab / Aschenstreufeld

§ 5 Wahlgrab

§ 6 Wiedererwerb von Nutzungsrechten

§ 7 Verlängerungsgebühr

§ 8 Bestattungsgebühren

§ 9 Zuschläge bei den Bestattungsgebühren

§ 10 Leichenhalle und Trauerhalle

III. Gebühren (sonstige)

§ 11 Besondere Gebühren

§ 12 Umbettung und Ausbettung von Urnen

IV. Schlussbestimmungen

§ 13 Ehrenfriedhof

§ 14 Rechtsmittel

§ 15 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 561/SGV NW 610) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 12.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

§§ 4 Abs. 4, 8 Abs. 3 Buchstabe f) eingefügt durch Satzung vom 11.06.2003

§§ 4, 6, 7 und 8 geändert durch Satzung vom 11.02.2004

§§ 4 und 11 geändert durch Satzung vom 14.12.2005

§ 8 Punkt 3 a) und Punkt 4 sowie § 11 Punkt 4 geändert durch Satzung vom 24.11.2008

§§ 4, 5, 8 und 11 geändert durch Satzung vom 18.2.2010

§§ 7 und 8 geändert durch Satzung vom 12.5.2010

§§ 4, 5, 8, 10, 11 und 12 geändert durch Satzung vom 15.12.2010

§§ 4, 5, 8, 10, 11 und 12 geändert durch Satzung vom 01.12.2011

I. Gebühren (allgemein)

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
 - a) wer die Benutzung des Friedhofs und / oder seiner Einrichtungen veranlasst und / oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer sie durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Gebührenschuld eines anderen oder selbst kraft Gesetzes haftet oder wer nach der Verordnung über das Leichenwesen vom 07.08.1980 (GV.NW.S.756) in der jeweils gültigen Fassung bestattungspflichtig ist.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

Entrichtung der Gebühren

1. Sämtliche in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführten Gebühren für Grabstätten und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen sind fällig und zahlbar innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheides. Urkunden und Genehmigungen werden nach Entrichtung der Gebühr ausgehändigt bzw. übersandt.
2. Wird von der beantragten Benutzung oder Leistung kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht, begründet dieser Verzicht keinen Anspruch auf Erstattung oder Erlass der Gebühren. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
3. Die in § 3 angeführten Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV.NW.S.510/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

II. Gebühren (speziell)

§ 4

Reihengrab / Urnenreihengrab / Aschenstreufeld

Für die Bereitstellung eines Reihengrabes oder eines Urnenreihengrabes für die Dauer der Ruhefrist und für das Verstreuen von Asche werden folgende Gebühren erhoben:

1) Reihengrab (normale Erdbestattung)	
für die Verstorbenen	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	536,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.095,00 €
c) Reihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen	2.217,00 €
2) Urnenreihengrab (normale Erdbestattung)	885,00 €
3) Kleines Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen	1.542,00 €
4) Für das Verstreuen von Asche auf dem Aschenstreufeld	627,00 €

§ 5

Wahlgrab

Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab (hierzu zählt auch ein Tiefengrab / Urnenwahlgrab) werden folgende Gebühren erhoben:

A. Normale Lage

1. Einzelwahlgrab	3.054,00 €
2. Für jede weitere Grabstelle	3.054,00 €
3. Tiefengrab für 2 Bestattungen	3.277,00 €
4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen)	3.277,00 €
5. Rasengrabstätten für liegende Gedenktafeln ohne Bepflanzung	3.084,00 €
Als Tiefengrab	3.615,00 €
6. Rasengrabstätten für stehende Grabmäler ohne Bepflanzung	3.181,00 €
Als Tiefengrab	3.711,00 €

B. Besondere Lage

- | | |
|---|------------|
| 1. Einzelwahlgrab | 5.542,00 € |
| 2. Für jede weitere Grabstelle (Familiengräber) | 5.542,00 € |
| 3. Tiefengrab für 2 Bestattungen | 7.615,00 € |
| 4. Für jede weitere Tiefengrabstelle (2 Bestattungen) | 7.615,00 € |

C. Urnenbestattung, normale Lage

- | | |
|--|------------|
| 1. Urnenwahlgrab für bis <u>maximal</u> 4 Urnen | 1.735,00 € |
| 2. Urnenwahlgrab in einem Kolumbarium | 2.158,00 € |
| 3. Urnenwahlgrab in einem Doppelkolumbarium | 3.927,00 € |
| 4. Urnenrasengrabstätten für liegende Gedenktafeln
ohne Bepflanzung | 2.024,00 € |

§ 6**Wiedererwerb von Nutzungsrechten**

Für den Wiedererwerb an einem/r Wahlgrab/Wahlgrabstätte auf weitere 30 Jahre bzw. an einem Urnenwahlgrab auf weitere 30 Jahre wird die Gebühr, wie für die Erstverleihung (§ 5), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 7**Verlängerungsgebühr**

1. Wird ein Wahlgrab/Urnenwahlgrab nicht sofort nach der Verleihung belegt, so ist für die Zeit, um die die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, eine Verlängerungsgebühr zu zahlen. Sie beträgt 1/30 der Erstbelegungsgebühr nach § 5 dieser Satzung.
2. Bei Doppel- und Familiengräbern ist die Gebühr für jedes zur Grabstätte gehörende Grab zu entrichten. Beim Urnenwahlgrab ist die Gebühr für jede zur Grabstätte gehörende Urne zu entrichten.
3. Die Verlängerungsgebühr wird mit jeder nachträglichen Belegung fällig.

§ 8 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen:

1. bei Totgeburten	111,00 €
2. bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in	
a) Reihengräbern	216,00 €
b) im Wahlgrab bei Neuanlegung	336,00 €
c) bestehenden Wahlgräbern, d. h. Zweitbestattung pp. (auch bei Tiefengräbern)	420,00 €
d) Tiefengräbern bei Neuanlegung unteres Grab	588,00 €
3. bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in	
a) Reihengräbern	590,00 €
b) Anonymen Reihengräbern	590,00 €
c) im Wahlgrab bei Neuanlegung	718,00 €
d) bestehenden Wahlgräbern, d. h. Zweitbestattung pp. (auch bei Tiefengräbern)	1.040,00 €
e) Tiefengräbern bei Neuanlegung unteres Grab	1.208,00 €
f) Rasengrabstätten für liegende Gedenktafel ohne Bepflanzung	718,00€
Rasengrabstätten für stehende Grabdenkmäler ohne Bepflanzung	718,00 €
Rasengrabstätten als Tiefengrab bei Neuanlegung unteres Grab	1.208,00 €
Rasengrabstätten als Zweitbestattung bei Tiefengräbern	1.040,00 €
4. Urnenbestattung (allgemein)	
a) Urnenreihengrab	235,00 €
b) Urnenwahlgrab	235,00 €
c) Kolumbarium	218,00 €
d) im kleinen Urnenreihengrab im Grabfeld für anonyme Bestattungen	235,00 €
e) Urnenreihengrabstätte auf Rasenflächen mit liegender Gedenktafel	235,00 €

f) Aschenverstreung	88,00 €
---------------------	---------

§ 9

Zuschläge bei den Bestattungsgebühren

Bei Beerdigungen, die ausschließlich auf Wunsch der Angehörigen an Tagen außerhalb der Beerdigungszeit, die vom Bürgermeister - Friedhofsamt - festgesetzt wird, stattfinden, erhöht sich die jeweilige Bestattungsgebühr um einen Zuschlag von 30 %.

Für Beerdigungen, die aus Gründen, die von den Angehörigen nicht zu vertreten sind, außerhalb der normalen Beerdigungszeit stattfinden, wird kein Zuschlag erhoben.

§ 10

Leichenhalle und Trauerhalle

Die Gebühren für die Benutzung betragen:

1. für die Aufbewahrung in der Leichenhalle pauschal	200,00 €
2. für die Trauerfeier in der Trauerhalle (Friedhofskapelle) pauschal	150,00 €

III. Gebühren (sonstige)

§ 11

Besondere Gebühren

1. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur	
a) Errichtung einer Vollabdeckung aus Stein	298,00 €
2. Berechtigungskarten gem. § 7 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Übach-Palenberg:	
a) Gültigkeitsdauer für max. 3 Jahre pro Jahr	120,00 €
b) Gültigkeitsdauer für 1 Tag	30,00 €
3. Gebühr für die Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	88,00 €
4. Für Einebnungen wird pro Grabstelle und Jahr der noch nicht verstrichenen Ruhefrist eine pauschale Gebühr	
a) bei Erdbestattungen	33,50 €
b) bei Urnenbestattungen	27,50 €

erhoben.

5. Für das Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld durch Bedienstete der Friedhofsverwaltung wird eine pauschale Gebühr erhoben in Höhe von 113,00 €

§ 12

Umbettung und Ausbettung von Urnen

Folgende Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. Umbettung einer Urne innerhalb des städtischen Friedhofes | 434,00 € |
| 2. Ausbettung einer Urne | 250,00 € |
| 3. zusätzliche Gebühren bei Umbettung auf einen anderen städtischen Friedhof | 150,00 € |

IV. Schlussbestimmungen:

§ 13

Ehrenfriedhof

Für Beisetzungen auf den Ehrenfriedhöfen sind nach § 1 des Gräbergesetzes vom 01.07.1965 (BGBl.I.S.589) keine Gebühren zu erheben.

§ 14

Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung stehen dem/n Zahlungspflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl.I.S.686) in der zurzeit geltenden Fassung, zu.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht gehemmt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.11.2001 außer Kraft.

Diese 10. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 15. November 2002
gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 11.06.2003
gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 11.02.2004
gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 14.12.2005

gez. Schmitz-Kröll
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 24.11.2008

In Vertretung

gez.:

Piotrowski

Erster Stadtbeigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 25.02.2010

gez. Jungnitsch

Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 12.05.2010

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 15.12.2010

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 02.12.2011

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, 01.12.2014

gez. Jungnitsch
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe im Gebiet der Stadt Übach-Palenberg (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 22.12.2022

gez. Walther
Bürgermeister